

Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII Eine Positionierung des bvkm

Zur Einordnung dieses Papiers

Im Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkm) sind ca. 280 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitgliedsfamilien organisiert sind. Die größte Gruppe in der Mitgliedschaft bilden Menschen mit cerebralen Bewegungsstörungen. Dabei handelt es sich sowohl um körperbehinderte Menschen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind.

Als Selbsthilfeorganisation fördert der Bundesverband den Zusammenschluss von Eltern, deren Kinder eine Behinderung haben, und von Menschen mit Behinderung. Er versteht sich als sozialpolitische Interessenvertretung für Menschen mit Behinderung und ihre Familien auf Bundesebene. Erwachsen aus der Initiative von Eltern hat der Bundesverband eine starke Tradition als Elternverband. Seine Arbeit ist geprägt vom Respekt und von der Wertschätzung der Lebensleistung der Menschen mit Behinderung und der Eltern von Kindern mit Behinderung.

Im Wissen um die hohe Bedeutung der Familie für die Entwicklungschancen des Kindes setzt sich der Bundesverband aus Elternperspektive mit den Chancen und Grenzen des Verfahrenslotsen auseinander. In der Regel sind Eltern sehr sensibel für die Entwicklung und Bedarfe ihres Kindes und gerade bei Kindern mit komplexen Behinderungen als enge Bezugspersonen besonders gefordert, die Interessen ihrer Kinder für sie zu vertreten. Professionelle Angebote sollten daher immer die Eltern einbeziehen, ihre Expertise anerkennen und Unterstützungsleistungen für das Kind mit der Begleitung der Eltern konzeptionell verbinden. Dabei kann die Balance zwischen Unterstützung der Entwicklung und Selbstbestimmung des Kindes einerseits und Unterstützung der elterlichen Kompetenzen durchaus eine Herausforderung sein. Klare Grenzen sind bei Fragen nach dem Schutz des Kindeswohls erreicht.

Gesetzliche Rahmung und Perspektive des Verfahrenslotsen

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), das Mitte 2021 in Kraft trat, wurden die Weichen für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestellt. Mit den neuen gesetzlichen Regelungen werden folgende Ziele verfolgt: besserer Kinder- und Jugendschutz, die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung (inklusive Lösung), mehr Prävention vor Ort und mehr Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien.

Das gesetzliche Ziel "Hilfen aus einer Hand", die sog. inklusive Lösung, sieht vor, dass es eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen ohne und mit Behinderung, unabhängig von der Behinderungsform, bei der Kinder- und Jugendhilfe geben soll. Vorgesehen ist eine stufenweise Umsetzung. Der gesetzlich vorgesehene sogenannte Verfahrenslotse hat in diesem Wandel eine wichtige Funktion.

Der Verfahrenslotse hat gemäß § 10b SGB VIII zwei Aufgaben (vgl. Absätze 1 und 2 des Paragraphen 10b SGB VIII):

§ 10b (tritt am 1.1.2024 in Kraft) Verfahrenslotse

(1) Junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer Behinderung oder wegen einer drohenden Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten haben bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen Anspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen. Der Verfahrenslotse soll die Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Diese Leistung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht.

(2) Der Verfahrenslotse unterstützt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.

Nach dem KJSG tritt der § 10b SGB VIII am 1.1.2024 in Kraft und am 1.1.2028 wieder außer Kraft. Allerdings wird in § 107 SGB VIII unter der Überschrift "Übergangsregelung" in Zusammenhang mit dem Auftrag an das Ministerium zur Untersuchung und Umsetzungsbegleitung explizit auf die Möglichkeit einer früheren Einführung Bezug genommen¹.

_

¹"Bei der Untersuchung nach Satz 1 Nummer 1 werden insbesondere auch die Erfahrungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einbezogen, die bereits vor dem 1. Januar 2024 Verfahrenslotsen entsprechend § 10b einsetzen."

Zudem ist im aktuellen Koalitionsvertrag der Ampelkoalition festgehalten: "In einem Beteiligungsprozess mit Ländern, Kommunen und Verbänden sollen notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII erarbeitet und in dieser Legislatur gesetzlich geregelt und fortlaufend evaluiert werden. Wir werden dafür Modellprogramme auf den Weg bringen und die Verfahrenslotsen schneller und unbefristet einsetzen." (S. 99) Auch in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG), finden sich diese Punkte bereits wieder². Es zeichnet sich also bereits ab, dass die als Übergangslösung implementierten Verfahrenslotsen zur dauerhaften Einrichtung werden könnten.

Vier Thesen zum Verfahrenslotsen

Aus seiner besonderen Perspektive heraus und in der Tradition als Elternverband formuliert der bykm vier zentrale Thesen zum Verfahrenslotsen:

1. Der Verfahrenslotse nimmt eine zentrale Position in einem ganzen Reigen von Instrumenten zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe ein.

Gerade im Hinblick auf die Aufgabe nach § 10b Abs. 2 SGB VIII ist es wichtig, den Verfahrenslotsen in Bezug zu weiteren Stellen und Aufträgen zu setzen. Er soll den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit unterstützen. Damit steht er aber keineswegs in der vorrangigen Verantwortung für die Umsetzung, und es ergeht auch kein Auftrag für eine Organisationsentwicklung(sberatung) im eigentlichen Sinne. Als konkreten Auftrag benennt das KJSG lediglich halbjährliche Berichte "insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern".

Gleichzeitig ergehen durch das KJSG auch an anderer Stelle Aufträge, die die inklusive Ausrichtung unterstützen. Zu nennen ist hier vor allem der Auftrag an die Qualitätsentwicklung in § 79 a SGB VIII sowie an die Jugendhilfeplanung in § 80 Abs. 2 SGB VIII. Wenn die Gegebenheiten es zulassen – etwa in einem großen Jugendamt mit einem Team von Verfahrenslotsen, das Spezialisierung und Aufgabenteilung bei gleichzeitig enger Abstimmung ermöglicht –, kann der Auftrag sicherlich weiter gefasst werden. Die eigentliche Aufgabe des Verfahrenslotsen aber besteht darin, die dafür besonders wertvollen Praxiseinblick Erfahrungen aus seinem einzigartigen und tiefen in die Organisationsentwicklung einzuspeisen (vgl. 4.).

Auch im Hinblick auf die Aufgabe nach § 10b Abs. 1 SGB VIII steht der Verfahrenslotse nicht für sich. Er ergänzt die allgemeine Beratungsaufgabe nach § 10a Abs. 1 und 2 SGB VIII und reiht sich ein in weitere bereits bestehende Angebote wie den Beratungsanspruch nach

_

² "11. eingehende Prüfung, ob der Verfahrenslotse über das Jahr 2028 hinaus fortgeführt werden sollte; ggf. mit spezifischem Aufgabenbereich; 12. Ermöglichung der zeitnahen Einführung des Verfahrenslotsen, auch im Rahmen von Modellprojekten" (BT-Drs. 19/28870, S. 12).

§ 106 SGB IX und die ergänzende unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) – um nur die offensichtlichsten zu nennen. In einigen Fällen wird er entsprechend dorthin vermitteln können. In anderen Fällen wird seine einzigartige Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderung (vgl. 2.) zum Tragen kommen und nur er zielführend beraten können – womit er den Adressat:innen gleichzeitig eine neue Qualität von Beratung eröffnet.

2. Der Verfahrenslotse hat als Case-Manager für junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien klare Alleinstellungsmerkmale.

Die Gesetzesbegründung zum KJSG (BT-Drs. 19/26107) führt an entsprechender Stelle aus: "Der Verfahrenslotse ist in Abgrenzung zu Beratungsangeboten anderer Sozialleistungssysteme explizit auf die Perspektive der Bedarfslagen von Kindern und Jugendlichen spezialisiert. Inhaltlich unterscheidet er sich somit von bestehenden Angeboten durch die spezifische Ausrichtung auf die Adressatengruppe "junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien". Zudem ist es die Aufgabe des Lotsen, diese Adressatengruppe durch das gesamte Verfahren – vom Antrag bis zum Abschluss der Leistungsgewährung – zu begleiten und damit eine zeitnahe und auf den individuellen Bedarf abgestimmte Leistungsgewährung zu begünstigen. Eine solche Begleitung ist bisher nicht vorgesehen."

Damit ergeben sich gleich zwei besondere Merkmale des Verfahrenslotsen: die Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien einerseits (Fachlichkeit der Jugendhilfe) und die längerfristige Begleitung mit dem Ziel der zeitnahen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung andererseits (Case-Management).

Zur Ausrichtung auf junge Menschen mit Behinderung und ihre Familien ist auch eine andere Stelle der Gesetzesbegründung sehr erhellend. Indem die mit dem KJSG neu geschaffene Möglichkeit der beratenden Teilnahme des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX zu den Verfahrenslotsen in Bezug gesetzt wird, wird der damit verbundene Auftrag gleichsam auf den Verfahrenslotsen übertragen: "Mit der Regelung wird funktionell sichergestellt, dass bis zur schrittweisen Zusammenführung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII im Jahr 2028 bzw. der Einführung der Funktion eines sogenannten "Verfahrenslotsen" beim Jugendamt im Jahr 2024 die spezifischen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen, die sich in vielfältiger Hinsicht grundsätzlich von den Bedarfen Erwachsener unterscheiden, im Hinblick auf die Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zum Tragen kommen. Dabei geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Spezifika der Lebensphase "Kindheit und Jugend", in der die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die Erziehung für die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind und insbesondere auch das Beziehungsgefüge der Familie insgesamt, vor allem zwischen dem Kind bzw. Jugendlichen und seinen Eltern, als System besondere Beachtung finden muss."

Ab 2024 sind also die Verfahrenslotsen ebenfalls in der Pflicht, den allgemeinen Auftrag der Jugendhilfe auch für junge Menschen mit Behinderung zu erfüllen. Anders als bei allen bisherigen Angeboten, die den Adressat:innen bisher über die Eingliederungshilfe zugänglich

waren – mit Ausnahme der Frühförderung –, liegt seine spezielle Kompetenz in der Expertise zur kindlichen Entwicklung und dem geschulten Blick auf das dafür so wichtige System Familie. Vor diesem Hintergrund erscheint seine Verortung direkt im Jugendamt und damit in der Fachbehörde für Kinder und Familien genau passend. Genau das ist die neue Qualität, die der Verfahrenslotse neu in die Landschaft bringt: die Fachlichkeit der Jugendhilfe.

Diese Fachlichkeit ist auch wesentlicher Garant für die **Unabhängigkeit** des Verfahrenslotsen. Schon allein wegen der Verortung im Jugendamt kann die Unabhängigkeit hier nicht verstanden werden als "Losgelöst-Sein" vom Leistungsträger, was in der Eingliederungshilfe ein wichtiges Merkmal der Unabhängigkeit ist. Sie muss verstanden werden als Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Erwägungen und als Anwaltschaftlichkeit für die Adressat:innen. Beides ergibt sich aus dem Verständnis des Verfahrenslotsen heraus als Begleiter der Familien, der aus der Fachlichkeit der Jugendhilfe heraus im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes und der Unterstützung des gesamten Familiensystems agiert.

Statt sofort in Leistungen und Zuständigkeiten zu denken, liegt sein Auftrag darin, zunächst einmal die Lebenssituation des jungen Menschen und seiner Familie in Gänze zu erfassen und mit ihnen gemeinsam die Bedarfe zu erarbeiten, bevor diese dann erst im zweiten Schritt in Anträge und Verfahren übersetzt werden. Dabei liegt der Fokus auf Leistungen der Eingliederungshilfe. Nimmt man diesen ganzheitlichen Auftrag aber ernst, so werden sich in vielen Fallkonstellationen automatisch auch **Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen** ergeben. Es wird Familien geben, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nur die gewünschte Wirkung erzielen können, wenn sie gleichzeitig durch weitere Leistungen aus anderen Systemen, z. B. der Pflege (SGB XI) und des Gesundheitsbereichs, sinnvoll ergänzt werden.

Die Rolle des Verfahrenslotsen im Hilfeverlauf ist es dann, im Sinne eines Case-Managements gemeinsam mit den Familien die passenden Hilfen zu identifizieren und die jeweiligen Anträge und Verfahren einzuleiten und die Inanspruchnahme bis zum Abschluss der Leistungsgewährung zu begleiten. Er entwickelt mithin mit den Adressat:innen ein bedarfsgerechtes Unterstützungssystem, hilft bei der Koordination der Prozesse der einzelnen Bestandteile und unterstützt bei Abstimmungs-, Nachbesserungs- und Anpassungsbedarfen. Auch hilft er dabei, ein für die Familiensituation passendes und damit realisierbares und wirksames Leistungsgeschehen zu gestalten.

Dabei ist er nicht selbst fallbearbeitend oder gar leistungsgewährend, ebenso wenig obliegt ihm die Bedarfsermittlung oder gar Diagnostik. Die Familien bzw. ihre einzelnen Mitglieder werden vielmehr im Kontakt mit unterschiedlichen Stellen selbst die Hilfen konkretisieren, beantragen und anpassen. Dabei kann und soll der Verfahrenslotse unterstützend begleiten.

Vor allem aber behält er den Gesamtüberblick und bietet den Ratsuchenden so die nötige Orientierung und Begleitung in einem für sie nicht selten undurchsichtigen System. Damit bietet der Verfahrenslotse jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien einen echten Mehrwert und eine ganz neue Qualität gegenüber allen anderen Angeboten.

Dabei zeichnet den Verfahrenslotsen **Verbindlichkeit** aus. Auch wenn er selbst nicht über die Leistungen entscheidet, steht er in der Verantwortung, den Ratsuchenden zu einer zeitnahen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung zu verhelfen, auch gegen Widerstände. Er ist gefordert, an der Seite der jungen Menschen und ihrer Familien zu stehen und mit ihnen gemeinsam ihr Recht durchzusetzen.

Auch das ist eine besondere Qualität des Verfahrenslotsen, die gerade die Eltern außerordentlich entlasten wird, wie es laut Gesetzesbegründung auch Intention ist: "Leistungsberechtigte haben oftmals Schwierigkeiten, im gegliederten Sozialleistungssystem die richtige Behörde zu finden. Es besteht bereits eine Vielzahl gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen zur Lösung dieser Zuständigkeits- und Kompetenzkonflikte. Aus der Perspektive der Leistungsberechtigten sind diese aber oftmals schwer nachzuvollziehen. Ferner stehen auch Akzeptanz- und Vertrauensprobleme sowie Schwellenängste einer wirksamen Vermittlung von Leistungen entgegen. Durch die Etablierung der Funktion des Verfahrenslotsen zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe sollen diese Hürden überwunden und junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen und ihre Familien, die dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen, deutlich entlastet werden."

Ein wichtiges Merkmal der Arbeit des Verfahrenslotsen ist darüber hinaus **Kontinuität.** Gerade bei jungen Menschen mit Behinderungen ist aufgrund der Entwicklungsdynamik die schnelle Reaktion auf Bedarfe wesentlich, weil sie zum einen immer im Fluss sind, zum anderen aber auch durch passgenaue Hilfen schnell gedeckt werden können und damit die Entwicklung positiv beeinflusst werden kann – was im günstigsten Fall den weiteren Bedarf deutlich reduziert. Wird beispielsweise die erste Zeit in der Schule entsprechend begleitet, ist danach vielleicht ein geringer Umfang an Unterstützung ausreichend. Gelingt aber der Übergang nicht, weil zunächst keine Leistung gewährt wurde, und konnten sich Schwierigkeiten bereits verfestigen, wird auf längere Zeit eine intensivere Unterstützung nötig werden.

Gleichzeitig ist gerade mit entsprechenden Leistungswechseln bzw. neu zu beantragenden Leistungen immer die Gefahr verbunden, dass der Bedarf zu spät auffällt, die Bedarfsermittlung sich verzögert, zunächst eine Ablehnung ergeht und im Ergebnis der Bedarf nicht oder zu spät gedeckt wird. Hier kann der Verfahrenslotse eine Schlüsselrolle einnehmen, indem er auch dann das Case-Management übernimmt und die Inanspruchnahme passender Leistung sowie die Abstimmung mit den ggf. parallel weiter bestehenden Hilfen unterstützt.

3. Der Verfahrenslotse kann seine Aufgabe nur in enger Vernetzung erfüllen.

Um seinen Auftrag erfüllen zu können, braucht der Verfahrenslotse vor allem ein starkes Netzwerk. Denn bei seiner Zielgruppe kommt zu der großen Vielfalt an Menschen und Familien auch noch die große Vielfalt an Behinderungen, die es unmöglich macht, für jede Familie allein und selbst die Situation richtig einschätzen und unterstützen zu können.

Dafür muss er zurückgreifen können auf eine Vielzahl weiterer Stellen, darunter: weitere Beratungsangebote, sowohl aus der Jugendhilfe als auch aus der Eingliederungshilfe, sowie weiteren Systemen, weitere Abteilungen und Dienste des Jugendamts, Träger von Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe, Frühförderstellen und sozialpädiatrische Zentren, Selbstvertretungs-, Selbsthilfe- und Fachverbände der sog. Behindertenhilfe und des Gesundheitswesens, Beauftragte für Menschen mit Behinderung u. v. m. Dabei ist selbstredend das Neue an diesem Auftrag, die Kontakte in die Eingliederungshilfe und sog. Behinderten(selbst)hilfe sowie die einschlägigen Fachverbände und -dienste aufzubauen und zu pflegen und sich so die dort gesammelte Expertise zugänglich zu machen, die dadurch gleichzeitig für den örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit nutzbar wird.

Dabei darf allerdings auch die Expertise der Eltern nicht unterschätzt werden, die sich notgedrungen oft hochspezialisiertes Wissen aneignen und evtl. auch selbst bereits Kontakte zu einschlägigen, ggf. überregionalen Stellen aufgebaut haben.

Ein starkes Netzwerk braucht der Verfahrenslotse auch, um überhaupt den Ratsuchenden das Angebot bekannt und in seiner besonderen Qualität erkennbar zu machen. Besonders die Selbstvertretungs-, Selbsthilfe- und Fachverbände der sog. Behindertenhilfe sowie die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe und des Gesundheitswesens (z. B. Familienunterstützende Dienste, Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren) können hier – wie in anderen Fragen – starke Partner sein.

Denn sie stehen bereits in engem Kontakt zur Zielgruppe und arbeiten in der Regel vertrauensvoll mit den jungen Menschen und ihren Familien zusammen. In diesen Strukturen bündelt sich entsprechend auch umfangreiches Wissen und einschlägige Erfahrung, die dem Verfahrenslotsen in vielerlei Hinsicht helfen können und die er sich unbedingt zunutze machen sollte. Im Sinne der jungen Menschen und ihrer Familien gilt es hier auf beiden Seiten die jeweilige Fachlichkeit gegenseitig anzuerkennen, voneinander zu lernen und gemeinsam zu einer neuen Qualität weiterzuentwickeln.

4. Der Verfahrenslotse hat ein besonderes Qualifikationsprofil.

Der Verfahrenslotse braucht zur Erfüllung seines Auftrags eine **Qualifikation** der Sozialen Arbeit / der Sozialpädagogik insofern, als dass er die fachlichen Grundprinzipien der Jugendhilfe kennen und beherrschen muss. Nur so kann er seine Aufgabe am Wohl des Kindes, an seiner Persönlichkeitsentwicklung und der Unterstützung des gesamten Familiensystems ausrichten.

Gleichzeitig braucht er eine Qualifikation, die ihm eine Orientierung nicht nur in den Leistungen der Jugendhilfe, sondern auch in den Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX ermöglicht. In beiden Bereichen braucht der Verfahrenslotse mindestens Grundkenntnisse in den Verwaltungsstrukturen und administrativen Prozessen. Zudem sollte er über entsprechende Grundkenntnisse aus anderen Sozialleistungssystemen verfügen, zu

denen Schnittstellen bestehen, insbesondere der Pflege und dem Gesundheitsbereich. Zu seinen Grundqualifikationen muss zudem Beratungskompetenz gehören.

Darüber hinaus muss der Verfahrenslotse vor allem eine klare **inklusive Haltung** haben. Nur so kann er dazu beitragen, diese auch im Jugendamt zu entwickeln und dessen inklusive Ausrichtung zu unterstützen. Und nur so kann er den wertschätzenden und respektvollen Kontakt zu den Ratsuchenden aufbauen, den seine Aufgabe ihnen gegenüber erfordert.

Regelmäßig wird der Verfahrenslotse Kompetenzen im Bereich der barrierefreien Kommunikation brauchen. Er wird allerdings kaum sämtliche Kommunikationsformen, Methoden und Hilfsmittel selbst beherrschen können. Vielmehr muss er hier eine große Offenheit und klar beteiligende Haltung mitbringen, seinem Gegenüber auf Augenhöhe begegnen und sich auf die individuellen Kommunikationsgewohnheiten der Ratsuchenden einlassen können. Dabei wird er, gerade bei jungen Menschen mit Komplexen Behinderungen, auch auf den Einbezug der Eltern angewiesen sein, die als enge Bezugspersonen mitunter wie niemand sonst die Signale ihrer Kinder deuten und ihre Wünsche ableiten können.

Im Zuge dessen darf nicht vergessen werden, dass das auch die Verfahrenslotsen in eine besondere Rolle bringt, die ggf. Begleitung (z. B. in Form eines Reflexionsrahmens) und Unterstützung (z. B. in Form von Entlastung) braucht.

Um seine besondere Rolle ausfüllen zu können, braucht der Verfahrenslotse nicht zuletzt die Bereitschaft zur **Selbstreflexion**, Lernbereitschaft und auch die Fähigkeit, mit Widerständen, Unklarheiten und Ungewissheiten konstruktiv umgehen zu können.

Fazit

So verstanden liegt im Verfahrenslotsen tatsächlich ein großes Potential im Hinblick auf eine inklusive Jugendhilfe. Sein tiefer Einblick in die Lebenswirklichkeit von jungen Menschen mit Behinderung und ihren Familien, sein starkes und breites Netzwerk und seine vermittelnde Position zwischen individueller und struktureller Ebene sind wertvolle Ressourcen für die Aufgabe der Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen unter dem Dach der Jugendhilfe.

Wesentlich für die Nutzbarmachung wird es sein, diese besonderen Erfahrungen in den gesetzlich vorgesehenen halbjährlichen Berichten angemessen zu vermitteln. Dabei sind sicher Kennzahlen und sinnhaft zusammengefasste Daten und Fakten unverzichtbar, genauso lehrreich kann aber auch die detaillierte Darstellung besonders komplexer Fallkonstellationen sein, von denen sich sehr anschaulich die größten Herausforderungen wie auch wesentliche Gelingensfaktoren ableiten lassen. Auch hier lässt sich die besondere Stärke des Verfahrenslotsen nutzen: der unvoreingenommene und ganzheitliche Blick auf den jungen Menschen in seinem Familiensystem.

Düsseldorf, 17.11.2022